

**Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)**

**Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2022)**

1. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen, Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte gemäß §§ 40 Abs. 9, 40a Abs. 5 ÄrzteG 1998
- |  |          |
|--|----------|
| a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission | € 150,13 |
| b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission  | € 75,64  |

**Erklärung:**

§§ 40 (9), 40a (5)

Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen

Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte

**Der Präsident**